



**BERUFSVERBAND
BILDENDER
KÜNSTLERINNEN
UND KÜNSTLER**
Niederbayern / Oberpfalz e.V.

Geschäftsstelle
Ludwigstraße 6
93047 Regensburg

Telefon (0941) 5 32 28
mail@bbk-no.de
www.bbk-no.de

Informationen über die Aufnahme in den Berufsverband Bildender Künstler Niederbayern/Oberpfalz e.V.

Die Neuaufnahme für professionell tätige Künstlerinnen und Künstler in den BBK Niederbayern Oberpfalz e.V. ist über diese Verfahren möglich:

Sofern Interessierte über ein Kunststudium an einer staatlich anerkannten Akademie verfügen, kann der BBK-Vorstand allein über die Aufnahme entscheiden.

Für Künstlerinnen und Künstler mit autodidaktischem Hintergrund, ohne Akademiestudium, erfolgt einmal jährlich, jeweils im Herbst eines Jahres, die Aufnahme per Jury-Entscheid.

Neuaufnahme-Verfahren mit Jury 2026

Das diesjährige Neuaufnahmeverfahren mit Jury findet im Oktober in unserer Geschäftsstelle in der Ludwigstraße 6 - OG 2, in 93047 in Regensburg statt.

Einlieferung von Arbeitsproben und Unterlagen:

Do. 8. Oktober 2026 von 10 -13 Uhr direkt in der Geschäftsstelle

Abholung der eingereichten Arbeiten:

Do. 15. Oktober 2026 , 10-13 Uhr gleichfalls in der Geschäftsstelle.

Infos zur Bewerbung für die Aufnahme mit Juryverfahren:

Die Aufnahmejury findet in den Räumen des BBK in der Ludwigstraße 6 in Regensburg statt, in der Regel an den Tagen unmittelbar nach der Einlieferung. Die Benachrichtigung des Jury-Ergebnisses erfolgt zeitnah per E-Mail an die angegebene Adresse. Die Jurierung erfolgt durch die gewählte verbandseigene Jury und den 1. Vorsitzenden.

Zur Jurierung sind einige **Arbeiten im Original** sowie Kataloge, Fotos von weiteren Arbeiten, Modelle, Skizzen etc. einzuliefern, um der Jury eine umfassende Beurteilung der künstlerischen Tätigkeit zu ermöglichen. Von größeren Bildformaten (über ca 100 x 100 cm) und Plastiken/Skulpturen sind (aus Platzgründen im BBK-Büro) Fotografien (Prints oder digital), Webpräsentationen oder Videodokumentationen einzureichen. Installative Arbeiten und Videoarbeiten sind digital (MP4) auf USB-Datenträger oder per Internetpräsentation mit kurzer Beschreibung und/oder „artist's statement“ einzureichen.

Mit den Arbeitsproben ist der ausgefüllte Aufnahmeantrag mit allen Kontaktdaten und die Auflistung der eingereichten Arbeiten einzuliefern. (Dateien-Download hier)

- *BBK_Aufnahmeantrag2026.pdf*

- *AufnahmeantragEinlieferungsliste_Arbeitsproben2026.pdf*

Bei der Einlieferung ist die Bearbeitungsgebühr (25,00 €) vor Ort in bar zu entrichten.

Einlieferung und Abholung kann auch durch vertretende Person(en) erfolgen.

Satzungsauszug

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbands können alle Bildenden Künstlerinnen und Künstler werden, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Regierungsbezirke Niederbayern und der Oberpfalz haben oder längere Zeit dort gelebt haben. Voraussetzungen für ein Aufnahmeverfahren sind der Nachweis

- a) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Fach der bildenden Kunst,*
- b) oder einer professionellen Ausstellungs- und Publikationspraxis, oder*
- c) einer kontinuierlichen qualifizierten Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung, oder*
- d) der Mitgliedschaft in einem zugelassenen Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler und der Beendigung der dortigen Mitgliedschaft bei Aufnahme in den Verband.*

(2) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a) und d) der Vorstand,*
- b) in allen anderen Fällen die Jury, nachdem sie sich anhand von Arbeitsproben einen Überblick über die eigenschöpferische Tätigkeit des Bewerbers verschafft hat; die Entscheidung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar.*

Die Aufnahme in den Verband ist nicht einklagbar.

1

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,*
 - b) durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,*
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.*
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März des Jahres zahlbar. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.*